

13/SN-66/ME von 7

**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl  
24

31 5700/2-III/1/84

Sachbearbeiter:

ADir Frischengruber

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Zl. 25	-GE/19.83
Datum: 18. JUNI 1984	
Verteilt 1984 -06- 18 <i>Frume</i>	

*A. Bauer*

Betrifft: Entwurf eines Gerichts- und  
Justizverwaltungsgebührengesetzes 1985; allgemeines Be-  
gutachtungsverfahren.

Bezug: 18.009/37-I 7/84 des Bundesministeriums für Justiz

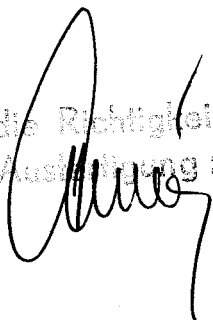
Mit Beziehung auf das Schreiben des Bundesministeriums  
für Justiz vom 19. April 1984 übermittelt das Bundesministe-  
rium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz 25 Ausferti-  
gungen seiner Stellungnahme.

13. Juni 1984

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**Bundesministerium für Familie,  
Jugend und Konsumentenschutz**  
Sektion III

A-1015 Wien, Schuberting 14  
Postfach 10  
Telefon 53 25 04-6  
Durchwahl 24

31 5700/2-III/1/84

Sachbearbeiter:  
ADir Frischengruber

An das  
Bundesministerium  
für Justiz

Museumstraße 7  
1016 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Gerichts-  
und Justizverwaltungsgebühren-  
gesetzes 1985; allgemeines  
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 18.009/37-I 7/84

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 19.4.1984 äußert sich das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz zu dem bezeichneten Gesetzesentwurf in folgender Weise:

A) Allgemeines

1. Das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz begrüßt das Ziel des Gesetzesvorhabens, die Gebührenverrechnung zu vereinfachen und den mit der Vorschreibung und Einbringung der Gerichtsgebühren verbundenen Verwaltungsaufwand zu vermindern; gleiches gilt für die Einführung eines Pauschalgebührensystms für das zivilgerichtliche Verfahren und das Exekutionsverfahren sowie für die Aufkommensneutralität.

2. Der Gesetzesentwurf gliedert sich in vier Artikel. Der Art. I enthält das neue Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz, der Art. II sieht Änderungen des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, der Art. III solche des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 und der Art. IV die Schlußbestimmungen vor.

Dementsprechend sollte der Titel des Gesetzesentwurfes lauten: "Bundesgesetz vom ....., über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren sowie die Anpassung des gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 und des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 (Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1985 (GJGebGes 1985))!"

3. Der Art. I sollte mit der Überschrift "Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren" versehen werden.
4. Die im Gesetzesentwurf mehrfach angeführte Wendung "prätorischer Vergleich" sollte durch die Wortfolge "Vergleich nach § 433 ZPO" (vgl. z.B. §§ 2, 6 ua.) ersetzt werden.

#### B) Zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Art. I

##### 1. Zu § 1

Abgesehen von dem in der vierten Zeile enthaltenen Schreibfehler beim Wort "einschließlich", könnte diese Bestimmung - unter Hinweis auf das Grundsätzliche (vgl. §§ 2, 4) - klarer gegliedert und sprachlich vereinfacht werden, etwa in folgender Weise:

##### Gegenstand und Art der Gebühren

"§ 1 (1) Für die Inanspruchnahme der  
Gerichts- und Justizverwaltungsbehörden

- 3 -

sind die folgenden Gebühren zu entrichten.

(2) Der angeschlossene Tarif samt Anmerkungen ist ein Bestandteil dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Gebühren sind entweder feste Gebühren oder Hundert- (Tausend)-satzgebühren. Als feste Gebühren gelten auch die mit einem bestimmten Betrag festgesetzten Pauschalgebühren.

## 2. Zu § 4

Der Abs. 1 sollte aus systematischen Gründen (vgl. zu § 1) in den § 1 vorgezogen werden. Dadurch könnte ein Absatz eingespart werden.

Der Abs. 2 sieht vor, daß urschriftlich ein Zahlungsbeleg den gerichtlichen Anträgen anzuschließen ist. Diese Regelung erscheint dem Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz nicht zweckmäßig. Es wäre zu prüfen, ob nicht eine Ablichtung des Zahlungsbeleges genüge. Ginge nämlich der Zahlungsbeleg im Bereich des Gerichtes verloren, etwa durch das Ablösen der Heftklammern, so hätte die Partei keine Möglichkeit, die Entrichtung der Gebühren durch die Urschrift des Zahlungsbeleges nachzuweisen. Es sollte daher mit einer einzulegenden Ablichtung des Zahlungsbeleges das Auslangen gefunden werden, zumal der Rechnungsführer über die Einzahlung (Überweisung) der Gebühren ohnedies zum Sachakt berichtet (vgl. § 259 Abs. 3 Geo).

## 3. Zu den §§ 6 bis 10 (Vorauszahlungspflicht)

Die Vorauszahlungspflicht stellt einen Kernbereich des künftigen Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes dar; nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz bestehen gegen

- 4 -

die vorgeschlagene Regelung Bedenken:

- a) Hat der Kostenbeamte festgestellt, daß die Gebühren nicht vollständig oder gar nicht entrichtet worden sind, so darf der Richter die Klage nicht zustellen, einen Vergleich nach § 433 ZPO nicht beurkunden, über den Exekutionsantrag nicht entscheiden. Darin könnte ein Verstoß gegen den Trennungsgrundsatz (Art. 94 B-VG) erblickt werden, weil der Aktenvermerk des Justizverwaltungsorgankostenbeamten das Gericht in seiner weiteren Tätigkeit als Rechtsprechungsorgan bindet. Der Kostenbeamte und der Richter würden bezüglich der Behandlung der Klage zu einer Einheit verflochten werden.
- b) Abgesehen von diesem verfassungsrechtlichen Bedenken könnte es - aus formellen Gründen - zu Rechtsnachteilen, unter Umständen - wenn nämlich für die Rechtsdurchsetzung Fristen vorgesehen sind, etwa bei Besitzstörungs- oder Ehescheidungsklagen - sogar zum Rechtsverlust kommen. Auch muß dem Beklagten ein Interesse an einer alsbaldigen Sachentscheidung zugestanden werden. Dies gilt besonders für solche Klagen, deren Rechtsschutzbegehren auf Rechtsgestaltung (z.B. Ehescheidung) gerichtet ist. Daraus könnte man ableiten, daß die Zahlungserinnerung - sofern sie verfassungskonform angesehen wird - an beide Streitparteien, also an den Kläger und Beklagten, zu richten wäre.
- c) Der Abs. 3 Entw wirkt besonders auf das Verfahren der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen. Dafür ist im Regelfall die Erfolglosigkeit einer Exekution Voraussetzung (vgl. § 3 Z. 2 UVG). Diese Voraussetzung könnte wegen des möglicherweise anhängigen Verfahrens über die Zahlungserinnerung (vgl. § 8 Entw) nicht sofort geklärt werden.

- 5 -

Dadurch würde die für Unterhaltsvorschüsse vorgesehene rasche und unbürokratische Vorgangsweise des Gerichtes unterlaufen werden.

#### Zu Art. III

1. Im Einleitungssatz dürfte das Zitat der letzten Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 1975 richtig lauten:  
"BGBl. Nr. 654/1982"
2. Es sollte geprüft werden, ob - im Dienst der Rechtsbereinigung - infolge Zeitablaufes der Abs. 2 des § 27 WEG 1975 ersatzlos entfallen könnte; träfe dies zu, so müßte die Absatzbezeichnung "1" ebenfalls gestrichen werden.

#### Zu Art. IV

1. Die Überschrift sollte lauten: "Schluß- und Übergangsbestimmungen". Die Gliederung in die Abschnitte A, B und C könnte entfallen.
2. Im Abs. 3 des § 1 sollte dem Paragraphenzitat "§ 5" die Anführung "Art. I" vorangestellt werden.
3. Die Abs. 3, 4 und 5 des § 1 sollten systematisch den Übergangs-, nicht aber den Aufhebungsbestimmungen zugeordnet werden.

#### C) Zum Tarif

In der Tarifpost 12 (sonstige Geschäfte des außerstreitigen Verfahrens) fällt eine ungleichmäßige Gewichtung der Pauschal-

- 6 -

gebühren zwischen den Punkten A (Z. 1) und B (Z. 1) auf.

Das Verfahren auf Feststellung von Ansprüchen auf Heiratsgut oder Ausstattung wird kaum einen geringeren Aufwand erfordern als das Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse. Das Sachlichkeitsgebot würde diesbezüglich erfordern, die Höhe dieser Pauschalgebühren einander anzunähern.

13. Juni 1984

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

